

Empfehlungen zum Übergang zwischen Bachelor- und Master-Studium 82. Sitzung des Studienausschusses vom 13. Januar 2010

Zu Beginn des WS 2010/11 wurde von verschiedenen Akteuren (Fachvertreter, Prüfungssekretariate, ITS, Studierende, AStA, etc.) über folgende Probleme beim Übergang zwischen Bachelor- und Master-Studium berichtet:

- Abschließbarkeit des Bachelor-Studiums in 6 Semestern

In einigen Studienfächern konnte das Bachelor-Studium nur dann nach 6 Semestern tatsächlich abgeschlossen werden, wenn alle Prüfungen beim ersten Versuch bestanden wurden. Sobald aufgrund nicht-bestandener Prüfungen Zulassungsvoraussetzungen zu Folgemodulen nicht erfüllt werden konnten, kam es z.T. zu Verzögerungen im Studienablauf.

-> *derzeit z.T. Überprüfung / Verbesserung der studienorganisatorischen Abläufe, Reduktion von Zulassungsvoraussetzungen im Rahmen der Änderung von Prüfungs- und Studienordnungen*

- Korrekturfristen von Bachelor-Arbeiten

In vielen Fällen konnten die Studierenden alle Prüfungen rechtzeitig ablegen, hatten zur Bewerbung für das Master-Studium jedoch noch keine Bachelor-Note, da die Begutachtung der Bachelor-Arbeit zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen war. Auch Nachreichfristen von Zeugnissen (auch an anderen Hochschulen) konnten z.T. nicht eingehalten werden, da die Korrekturfristen der Bachelorarbeiten oftmals überschritten wurden.

-> *ggf. Überprüfung, ob Bachelor-Arbeit im Studienplan vorgezogen werden kann, so dass bereits Ende des 5. Semesters oder direkt zu Beginn des 6. Semesters die Arbeit verfasst wird und so genügend Zeit für die Bewertung bleibt sowie Appell an Dozenten zur Einhaltung von Korrekturfristen*

- Ausstellen von Zeugnissen und Urkunden

Bei der Ausstellung von Zeugnissen und Urkunden kam es in diesem Jahr z.T. zu Verzögerungen, da in POS noch Anpassungen der eingepflegten Vorlagen vorgenommen werden mussten.

-> *einmaliges Problem bei der 1. Bachelor-Kohorte, seit Dezember auch Möglichkeit für Prüfungssekretariate Abschlussdokumente in POS als RTF-Dokument abzurufen und vor dem Ausdruck manuell abzuändern*

- Vorläufige Masterzulassung

Die Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge an der UdS (BMRPO) sieht vor, dass eine vorläufige Zulassung zum Master-Studium ausgesprochen werden kann, wenn das Bachelor-Zeugnis noch nicht vorliegt. Dabei gilt gemäß Art. 28 Abs. 3 BMRPO:

Studienbewerber/Studienbewerberinnen, die noch nicht im Besitz des Bachelor-Zeugnisses sind, können eine vorläufige Zulassung beantragen, sofern bis zu Beginn des Master-Studiums alle Prüfungsleistungen des Bachelor-Studiengangs erbracht worden sind. Das Bachelor-Zeugnis soll in diesem Fall binnen einer Frist von i.d.R. drei Monaten nachgereicht werden.

Der Studienausschuss hat in seiner 72. Sitzung vom 22.10.2009 zur Umsetzung der vorläufigen Masterzulassung empfohlen, vorläufig Zugelassene in den Master-Studiengang einzuschreiben, da eine Parallelschreibung im Bachelor und im Master sachlich falsch ist.

Dies hat – bei einer großzügigen Handhabung der nachzureichenden Prüfungen bei der 1. Kohorte – in der Praxis dazu geführt, dass die Studierenden nicht mehr auf ihre Leistungen im Bachelor-Studium zugreifen können, da sie systemtechnisch nur noch als Master-Studierende erkannt werden. Die Anmeldungen zu Prüfungen, das Ausdrucken von Dokumenten oder die Verbuchung von Leistungen sind hier nur noch über eine manuelle Nachbearbeitung durch das Prüfungssekretariat möglich.

-> *Zukünftig sollte vorläufige Zulassung auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben (durch Verbesserung der Studienorganisation (s.o.) sowie striktere Handhabung der vorläufigen Zulassung (laut BMRPO müssen zu Beginn des M-Studiums alle Ba-Prüfungsleistungen erbracht worden sein!)*